

Ehrengerichtsordnung des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Berlin-Mark Brandenburg e.V.



Das Ehrengericht ist eine unabhängige, nicht rechenschaftspflichtige Institution.

§ 1

Aufgabe des Ehrengerichtes

Das Ehrengericht entscheidet:

- a) bei Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes, bei Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und einem Kreisverband sowie bei Streitigkeiten verschiedener Kreisverbände oder Ortsvereinen untereinander (Organstreit),
- b) über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds,
- c) in einem anderen Ehrenverfahren, das von jedem Mitglied des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Berlin-Mark Brandenburg e.V. beantragt werden kann.

§ 2

Zusammensetzung des Ehrengerichtes

Das Ehrengericht besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei Beisitzern.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so führt der an Jahren älteste Beisitzer den Vorsitz. Die Entscheidungen des Ehrengerichtes sind endgültig.

§ 3

Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes

- a) Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen Mitglieder des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Berlin-Mark Brandenburg e.V. sein und durch ihre Persönlichkeit die Gewähr für unparteiische und sachkundige Behandlung der Ehrengerichtsfälle bieten.
- b) Sie sind nur der Satzung und der Ehrengerichtsordnung des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Berlin-Mark Brandenburg e.V. unterworfen und üben ihre Tätigkeit unabhängig von den Verbandsorganen aus.
- c) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind sie vom Landesvorsitzenden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten.

§ 4

Befangenheit

- a) Die Mitglieder des Ehrengerichtes können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes zu rechtfertigen.
- b) Die Ablehnung ist beim Ehrengericht anzubringen, und zwar binnen einer Woche ab Ladung zum Termin, der die personelle Besetzung des Ehrengerichtes beizufügen ist, oder in der mündlichen Verhandlung bis zur Vernehmung des Antragsgegners zur Sache. Soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, so muss die Ablehnung binnen einer Woche ab Mitteilung des Beschlusses eingegangen sein. In dem Ablehnungsbescheid ist die personelle Besetzung des Ehrengerichtes mitzuteilen,
- c) Über die Ablehnung entscheiden die übrigen Mitglieder des Ehrengerichtes, notfalls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter allein endgültig.

- d) Kann das Ehrengericht infolge begründeter Ablehnung von Beisitzern nicht tätig werden, ist der Landesvorstand ermächtigt, andere Personen als Mitglieder des Ehrengerichts zu bestimmen. Bei der Auswahl hat der Landesvorstand § 3 zu beachten.

§ 5 Verfahren

Das Verfahren vor dem Ehrengericht ist nicht öffentlich und grundsätzlich mündlich. Das Ehrengericht kann Mitglieder des Vorstandes des beteiligten Ortsvereins, des Kreisverbandes oder des Landesvorstandes als Zuhörer zulassen. Mit Einverständnis der Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und beschlossen werden, dass schriftlich entschieden wird.

§ 6 Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens

- a) Das Ehrengericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Der Antrag ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Er ist in fünffacher Fertigung dem Ehrengericht vorzulegen. Dieses übersendet dem Antragsgegner, dem für ihn zuständigen Kreisvorstand sowie dem Landesvorstand je eine Abschrift zur möglichen Stellungnahme.
- b) Alle Anträge sowie der gesamte Schriftverkehr sind an den Vorsitzenden des Ehrengerichts zu richten.
- c) Die Anträge können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.

§ 7 Beteiligte des ehrengerichtlichen Verfahrens

Beteiligte sind die/der Antragsteller und die/der Antragsgegner.

§ 8 Beweisaufnahme

Das Ehrengericht hat die ihm erforderlich erscheinenden Beweise zu erheben. Nichtmitglieder des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter sollen nur gehört werden, wenn dies für die Entscheidung unerlässlich erscheint.

§ 9 Beistand

Die Beteiligten können sich eines Beistandes auf eigene Kosten bedienen. Diese Person darf jedoch nicht juristisch (Rechtsanwalt, Rechtspfleger etc.) tätig sein.

§ 10 Protokollierung

Über alle Verhandlungen vor dem Ehrengericht sind Niederschriften zu fertigen, die von den Mitgliedern des Ehrengerichts und von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

§ 11 Beschleunigungsgebot

- a) Das Ehrengerichtsverfahren ist mit Beschleunigung durchzuführen. Der Vorsitzende setzt hierfür den Beteiligten Fristen.
- b) Die Beteiligten sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Einlassungs- und Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Mit Einverständnis der Beteiligten können diese Fristen auf drei Tage abgekürzt werden.
- c) In der Ladung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass im Falle ihrer Säumnisse auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

§ 12 Anhörung des Landesvorsitzenden

Das Ehrengericht kann vor seiner Entscheidung den Landesvorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter des Landesvorstandes hören.

§ 13 Vertraulichkeit

Alle Beteiligten an einem Ehrengerichtsverfahren sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 14

Einbeziehung ordentlicher Gerichte

- a) Die Beteiligten dürfen die ordentlichen Gerichte in einem Streitfall, soweit nicht gesetzliche Fristen (Strafantragsfrist) laufen, erst anrufen, wenn das Ehrengericht endgültig entschieden hat.
- b) Das Ehrengericht kann aber vorher durch Beschluss die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulassen oder sein Verfahren solange aussetzen, bis die ordentlichen Gerichte rechtskräftig entschieden haben.

§ 15

Urteil

Das Ehrengericht kann folgende Entscheidungen treffen:

- a) Verwerfung des Antrags als unzulässig,
- b) Zurückweisung des Antrags als unbegründet,
- c) Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder wegen Zurücknahme des Antrages,
- d) Verhängung einer Ordnungsmaßnahme (siehe Anhang),
- e) Ruhen aller oder einzelner Rechte aus Mitgliedschaft oder Ämtern auf die Dauer einer festzusetzenden Frist,
- f) Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Landesverband der Rassekaninchenzüchter Berlin - Mark Brandenburg e.V.

Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind nicht berechtigt, das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben. Vergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Sie können auch vor dem Ehrengerichtsvorsitzenden allein abgeschlossen werden.

§ 16

Urteilsbegründung

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist den Beteiligten gegen Empfangsbestätigung mit Gründen schriftlich anzufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Landesvorstand zu übersenden. Dieser ist ermächtigt, Entscheidungsbegründungen bekanntzugeben.

§ 17

Aufbewahrungsfrist

Die Akten des Ehrengerichts sind nach Erledigung mindestens zehn Jahre lang bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Berlin-Mark Brandenburg e.V. aufzubewahren.

§ 18

Kosten

Mit der Eröffnung eines Verfahrens ist vom Kläger ein Kostenvorschuss an die Landesverbandskasse zu entrichten, deren Höhe vom jeweiligen Vorsitzenden des Ehrengerichts festgesetzt wird und der sich grundsätzlich nach den voraussichtlichen Verfahrenskosten richtet. Vor Anberaumung eines Verfahrenstermins hat der Kläger dem jeweiligen Vorsitzenden die Einzahlung nachzuweisen. Sollte die beklagte Partei unterliegen, wird dem Kläger dieser Vorschuss nach Eingang der Kosten der unterliegenden Partei zurückerstattet. Die Gesamtkosten des Verfahrens, die den Kostenvorschuss übersteigen können, hat die unterliegende Partei zu tragen. Diese Kosten sind binnen einer Woche nach Eintritt der Rechtskraft zu entrichten.

Im Falle der Nichtzahlung kann das Ehrengericht unter anderem beschließen, dass der Schuldner als Mitglied seines Vereins gestrichen wird. Vor dem Beschluss hat das Ehrengericht dem Schuldner die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss zur Mitgliedsstreichung ist schriftlich abzufassen, von den Mitgliedern des Ehrengerichts zu unterschreiben und dem Betroffenen durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Eine Mitteilung erhalten außerdem:

- a) Vereinsvorsitzende,
- b) Kreisverbandsvorsitzende und
- c) Landesverbandsvorsitzende.

**§ 19
Inkrafttreten**

Die Ehrengerichtsordnung des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Berlin-Mark Brandenburg e.V. tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.04.2019 in Golzow in Kraft. Sie ersetzt die alte Ehren- und Schiedsgerichtsordnung vom 08.04.2001.

Golzow, den 07.04.2019

Martin Groß
Landesverbandsvorsitzender



Anhang

Ordnungsmaßnahme

Rüge, Verweis und setzt sich fort über die Beschneidung und Entziehung einzelner Mitgliederrechte z.B.:

- Ausstellungsverbot für eine bestimmte Zeit
- Sperre der Tätowierung der Tiere für eine bestimmte Zeit
- Aberkennung von Ehrenämtern in der Organisation auf Zeit oder Dauer
- Wiedergutmachung eines schuldhaft verursachten Schadens
- Geldbuße bis maximal 300,00 Euro (der Verwendungszweck ist vom Ehrengerichtsvorsitzenden zu bestimmen)
- Ausschluss aus der Organisation